

42. Steht dem Werkmeister auch dann ein Anspruch auf eine Hypothek für seine Forderung nach den §§. 971. 972 N.O.R. I. 11 zu, wenn das von ihm ausgeführte Werk nur in der Anfertigung von Materialien für einen Bau bestanden hat, das Verbauen dieser Materialien aber von ihm nicht übernommen worden ist?

VI. Civilsenat. Urth. v. 13. Februar 1890 i. S. O. (Bekl.) w. de la S. & K. (Rl.) Rep. VI. 273/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat auf Bestellung Eisenkonstruktionen für einen Bau des Beklagten geliefert. Diese gelieferten Eisenwaren sind auch in das Haus des Beklagten verbaut. Nunmehr hat Klägerin im Wege der einstweiligen Verfügung die Eintragung einer Vormerkung auf das Grundstück des Beklagten in Höhe des angeblichen Betrages ihrer Forderung für die Eisenwaren erwirkt. Der Beklagte hat gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch erhoben und auf Aufhebung derselben angetragen. Das Berufungsgericht hat aber dem Antrage der Klägerin entsprechend erkannt, daß die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten sei. Es sieht die Forderung der Klägerin als glaubhaft gemacht an und führt im übrigen unter näherer Begründung aus, daß der von den Parteien geschlossene Vertrag über die Lieferung der Eisenkonstruktionen als eine Werkverdingung anzusehen sei. Danach nimmt es an, daß die Beklagte auf Grund der §§. 971. 972. A.L.R. I. 11 eine Hypothek an dem klägerischen Grundstücke für ihre Forderung beanspruchen könne, indem diese Paragraphen nicht voraussetzen, daß das Werk in einem Baue auf dem Grundstücke bestanden habe.

Die Revision rügt Verletzung der §§. 971. 972 a. a. D. Sie will diese Paragraphen dahin verstanden wissen, daß nur dann dem Werkmeister ein Anspruch auf eine Hypothek für seine Forderung eingeräumt werde, wenn das Werk an der unbeweglichen Sache vorgenommen sei, dasselbe in einem Baue bestanden habe, dagegen einem solchen Werkmeister, welcher, wie die Klägerin, lediglich Materialien für einen Bau angefertigt und dem Bauherrn zu dessen Verwendung geliefert habe, das Vorrecht nicht zustehe.

Dieser Angriff ist nicht begründet.

Der §. 971 a. a. D. verweist auf das Vorrecht in der Konkursordnung, d. h. auf den §. 424 A.G.D. I. 50. Dieser Paragraph gewährte den sog. Baugläubigern das Vorrecht der vierten Klasse der Konkursgläubiger und rechnete zu diesen Gläubigern „diejenigen, welche zum Aufbaue oder zur Ausbesserung der zur Masse gehörigen Gebäude Materialien geliefert, Arbeiten gethan oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden sind.“

Nach dieser Bestimmung stand das Vorrecht nicht bloß dem Werkmeister zu, dessen Werk in einem Baue bestanden, sondern auch einem solchen Werkmeister, welcher Materialien, die durch den Bauherrn selbst oder durch andere Personen in dessen Auftrage verbaut worden, angefertigt und geliefert hatte. Der Ausdruck „Werkmeister“ in dem §. 971 a. a. O. hatte also die weitere, vom Berufungsgerichte angenommene Bedeutung. Durch den §. 2 des Einführungsgesetzes zur preussischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 ist allerdings der Tit. 50 Tl. I. A.L.R. aufgehoben; es sind aber nach §. 11 dieses Gesetzes die im Allgemeinen Landrechte aufgeführten gesellschaftlichen Titel zum Pfandrechte aufrechterhalten. Danach ist der in den §§. 971. 972 A.L.R. I. 11 dem Werkmeister eingeräumte Titel zum Pfandrechte in seinem früheren Umfange bestehen geblieben. Nach dem Obigen steht also ein solcher Titel zum Pfandrechte auch dem Werkmeister zu, welcher nur Materialien, die in ein Gebäude verwandt sind, für den Bauherrn angefertigt und geliefert hat.

Die Revision beruft sich für ihre Ansicht namentlich auf den Wortlaut der §§. 971. 972 a. a. O. und auf den folgenden §. 973, indessen ohne Grund. Der Wortlaut des §. 971 deutet in keiner Weise an, daß der Werkmeister, welcher das Vorrecht beansprucht, das Werk an der unbeweglichen Sache selbst vorgenommen haben müsse, oder daß unter den verwendeten Materialien, von welchen dort die Rede ist, solche Materialien, die von dem Werkmeister selbst verwendet worden, verstanden sind. Wie die Marginalien ergeben, steht der §. 971 in einem sich auf alle Arten von Werkverdingungen und nicht bloß auf Bauten beziehenden Abschnitte. Es kann daher der Ausdruck „Materialien“ in dem §. 971 unbedenklich auch auf solche Materialien, welche nicht der Werkmeister, sondern der Bauherr in die unbewegliche Sache verwandt hat, bezogen werden. Der §. 973 A.L.R. I. 11 bestimmt zwar, daß das in den beiden vorhergehenden Paragraphen erwähnte Vorrecht auf bewegliche Sachen, die dem Besteller einmal übergeben worden sind, nicht ausgedehnt werden dürfe, allein es sind hiermit die §§. 971. 972 in Verbindung zu bringen. Die Bestimmung des §. 973 kann nur mit der sich aus den vorhergehenden Paragraphen ergebenden Beschränkung verstanden werden.

Die von der Revision vertretene Ansicht findet auch in der Lit-

teratur keine Unterstützung. Allerdings hat man bei Erörterung der §§. 971. 972 anscheinend regelmäßig nur den Fall, daß das von dem Werkmeister ausgeführte Werk selbst in einem Baue bestanden habe, vor Augen gehabt,

vgl. preussische Gesetzrevision Pensum XIV zu XI. I. Litt. 11. 13 A. L. N. S. 67 §. 663. S. 165; Bielig, Kommentar Bd. 2 S. 723. 724; Bornemann, Preussisches Civilrecht 2. Ausgabe Bd. 2 S. 187; Dernburg, Preussisches Privatrecht 4. Aufl. Bd. 2 S. 608,

und es scheint sogar, als ob in Förster-Eccius (Preussisches Privatrecht 5. Aufl. Bd. 2 S. 278) die Ansicht der Revision angenommen sei. Allein es ist hierauf umsoweniger Gewicht zu legen, als in keiner der angeführten Schriften die vorliegende Frage erörtert worden ist.“ . . .